

# **UNIPER Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve**

**BK6-15-158 und BK6-15-159**

**Düsseldorf, 12.02.2016**

## I. Allgemein

Wie bereits in der E.ON Stellungnahme zum Weißbuch dargelegt, unterstützt auch UNIPER grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve. Nachstehend wird daher lediglich auf die Punkte eingegangen, die aus Sicht von UNIPER nochmals geprüft bzw. angepasst werden sollten. Grundannahme aller in dieser Stellungnahme getätigten Aussagen ist jedoch, dass die Abgabe von Blockgeboten ermöglicht wird.

Zusätzlich zu den konkreten Vorschlägen möchte UNIPER die Gelegenheit nutzen, zu nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- Die Einführung eines optimierten dynamischen Dimensionierungsverfahrens, welches kurzfristige Einflüsse berücksichtigt, kann aus Sicht von UNIPER dazu beitragen, die Kosten für Regelleistung zu reduzieren. Mit der Einführung eines solchen Verfahrens sollte jedoch auch die Berechnung des reBAP angepasst werden. Derzeit erfolgt ein Zu- bzw. Abschlag auf den AEP (AEP4), wenn mehr als 80 Prozent der in Deutschland kontrahierten positiven oder negativen Regelleistung abgerufen wird. Das System befindet sich in einem sehr hohen Ungleichgewicht. Die Zu- und Abschläge sollen einen zusätzlichen Anreiz setzen, damit dieser Systemzustand vermeiden wird. Sollte das dynamische Dimensionierungsverfahren zukünftig eingeführt werden, wird der Netzbetreiber bestrebt sein, die optimale Regelleistung vorzuhalten. Die bedarfsgerechte Vorhaltung wird voraussichtlich dazu führen, dass die Schwelle von 80 Prozent auch in Situationen überschritten wird, in denen kein hohes Ungleichgewicht besteht. Daher sollte die derzeitige Berechnung des AEP4 bei Einführung eines dynamischen Dimensionierungsverfahrens abgeschafft werden. Gleichzeitig muss bei Einführung eines solchen Verfahrens gewährleistet sein, dass ausreichend Transparenz über die Berechnungsmethode und deren Parameter besteht.
- Ebenfalls darf die Einführung eines optimierten dynamischen Dimensionierungsverfahrens nicht dazu führen, dass die Aktivierung sowie der Einsatz der künftigen Kapazitätsreserve aufgrund der unzureichenden Kontrahierung von Regelleistung erfolgen. Die Kapazitätsreserve dient der zusätzlichen Absicherung bei möglichen Leistungsdefiziten und nicht der Bereitstellung von Regelleistung.
- Mittel- bis langfristig sollte eine einheitliche deutsche Regelzone angestrebt werden. Als ersten Schritt könnte eine regelzonenübergreifende Saldierung der  $\frac{1}{4}$  stündigen Energiemengen und die Möglichkeit der regelzonenübergreifenden Besicherung ermöglicht werden. Die Forderung nach der ausschließlichen Besicherung in der jeweiligen Regelzone für Anbieter von Regelleistung erschwert den Marktzugang und ist nicht nachvollziehbar, da der Abruf der Regelenergie durch den Netzregelverbund erfolgt.

## II. Im Detail

Nachstehende Anmerkungen zu den einzelnen Punkten der Festlegung.

### Ausschreibungsablauf SRL und MRL

Die Verlängerung des Ausschreibungszeitraumes für die Sekundärregelleistung (SRL) und Minutenreserveleistung (MRL) wird begrüßt. Allerdings sollte der Abstand zwischen der SRL- und MRL Ausschreibung sicherstellen, dass auch im Fall einer zweiten Auktion die SRL-Auktion vor der MRL-Auktion endet.

Dessen ungeachtet sollte jedoch der Mindestabstand drei Stunden betragen. Damit würde zumindest gewährleistet, dass den Anbietern ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um nicht bezuschlagte Leistung aus der ersten SRL-Ausschreibung in der MRL Auktion anzubieten. Anderenfalls müsste sich der Anbieter vorab für eine der beiden Ausschreibungen entscheiden und dies würde die Liquidität der beiden Segmente unnötig einschränken. Daher würde UNIPER folgenden Ablauf präferieren:

- Ende der SRL-Ausschreibung: D-1 7:00 Uhr
- Ende der MRL-Ausschreibung: D-1 10:00 Uhr
- Die Information an die Anbieter würde spätestens 30min nach Ausschreibungsende erfolgen.

Die kalendertägliche Ausschreibung der MRL erachtet UNIPER ebenfalls als positiv.

Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass weitere Fristen der Bilanzkreisbewirtschaftung, wie bspw. Abgabeschluss der Day-after-Fahrpläne, nicht in den oben genannten Zeitraum fallen. Vermehrte Fristen zu einem bestimmten Zeitpunkt sollten vermieden werden, da dies unnötig hohe Ressourcen binden würde.

### Produktzeitscheiben für SRL und MRL

Wie bereits zuvor erwähnt, ist eine Verkürzung der Produktlaufzeiten für die SRL in Bezug auf den Wettbewerb positiv zu bewerten. Allerdings muss die Abgabe von Blockangeboten möglich sein. In diesem Zusammenhang darf auch keine Einschränkung von Geboten für „linked“ und „exclusive“ Blocks bestehen. Anderenfalls würden die Gebotspreise deutlich steigen und sich die Kosten für die Netznutzer erhöhen. Da Anbieter nicht davon ausgehen können, dass sie einen Zuschlag für mehrere Produktlaufzeiten erhalten, müssen sie die fixen Startkosten über eine Produktlaufzeit einpreisen. Eine Verkürzung der Produktlaufzeit würde damit nur zu höheren Leistungspreisen führen. Bei Blockangeboten hingegen können diese Kostenbestandteile über den Block, also über mehrere Produktlaufzeiten, verteilt werden. Vor diesem Hintergrund sind die vorgeschlagenen Produktzeitscheiben von vier Stunden für SRL und MRL geeignet.

### **Fragen an die Branche:**

1) *Ist es vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Implementierung eines Minutenreservearbeitsmarkts mit Produktzeitscheiben von 15 Minuten (vgl. 2.2.) auch erforderlich, stündliche Produktzeitscheiben für die Leistungsvorhaltung einzuführen? Es wird darum gebeten, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die Nachteile für das Gemeinwohl darzulegen.*

NEIN, viertelstündliche Produktzeitscheiben für die Leistungsvorhaltung erhöhen den administrativen Aufwand für Anbieter sowie für den ÜNB nochmals deutlich. Zudem steigt die Komplexität und die Frequenz von Änderungen in der Merit Order zusätzlich. Unseres Erachtens sind die zusätzlichen Potenziale, die durch eine Verkürzung gehoben werden könnten, gering und stehen somit nicht Verhältnis zum entstehenden Aufwand und den steigenden operativen Risiken.

2) *Ist im Falle einer Verkürzung der Produktzeitscheiben auf jeweils eine Stunde die Möglichkeit stundenübergreifender Blockangebote vorzusehen?*

JA, die Möglichkeit der Abgabe von stundenübergreifenden Blockabgaben ist aus den oben beschriebenen Gründen zwingend erforderlich.

### Mindestangebotsgröße für SRL und MRL

Sollte die Beschlusskammer eine Verkleinerung der Mindestangebotsgröße in Betracht ziehen, dann sollte diese Mindestgröße auf eine generelle Größe von 1 MW festgelegt werden. Eine Differenzierung in unterschiedliche Größenkategorien ist abzulehnen. Es sollte keine Unterscheidung bezüglich der Anzahl der Gebote getroffen werden. Zudem wäre eine Prüfung zur Vermeidung von Missbrauch mit unnötigem administrativem Aufwand verbunden. So könnte ein Anbieter beispielsweise diese Regelung umgehen, indem er sich über mehrere Firmen registriert und Regelleistung anbietet.

### Poolung von Anlagen für SRL und MRL

Wie bereits unter dem Punkt „Mindestangebotsgröße“ erläutert, sollte die Verkleinerung auf 1 MW generell ohne Einschränkungen gelten. Davon ausgehend ist eine Poolung nicht zwingend erforderlich.

Dessen ungeachtet sollte eine regelzonenübergreifende gegenseitige Besicherung ermöglicht werden. Dies würde einem effizienten Regelenergiemarkt dienlich sein.

Natürlich sollte das primäre Ziel eine einheitliche deutsche Regelzone sein.

### Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

Die Veröffentlichung des indikativen Bedarfes an Regelleistung d-5 10:00 Uhr ist sinnvoll. Die Berechnung sollte mit höchster Sorgfalt erfolgen, da insbesondere bei dem pay as bid Verfahren der Bedarf an Regelleistung eine wichtige Eingangsgröße zur der Ermittlung des Angebotspreises für

die Anbieter ist. Daher sollten zudem die Übertragungsnetzbetreiber alle Eingangsgrößen und die Berechnungslogik für die Ermittlung des indikativen sowie des finalen Bedarfes veröffentlichen.

### Einheitspreisverfahren

Mit dem Verweis auf die E.ON Stellungnahme zum Weißbuch teilt UNIPER die Auffassung der Beschlusskammer bezüglich des Einheitspreisverfahrens bei den Leistungspreisen der SRL weitestgehend. Aus Sicht von UNIPER kann jedoch die Umstellung zum Einheitspreisverfahren bei den Arbeitspreisen der Sekundär- und Minutenreserve erfolgen. Allerdings sollte das Einheitspreisverfahren für die Bepreisung von Regularbeit der SRL erst erfolgen, wenn auch im Arbeitspreis ein hinreichender Wettbewerb unter den Geboten besteht. Gegenwärtig führt die gegebene Marktordnung allerdings zu einzelnen extrem hohen Arbeitspreisgeboten, die nicht preissetzend für die Gesamtheit der Arbeitspreise werden sollten. Solange der gegenwärtige Zustand besteht, sollte daher am Preisverfahren Pay-as-bid für die SRL festgehalten werden.

Mit der Einführung eines Minutenreservearbeitsmarkts sollten die folgenden beiden Punkte berücksichtigt werden:

- Durch den Minutenreservearbeitsmarkt werden sich die Handelspreise und die Preise für Ausgleichsenergie annähern, insbesondere in Zeiten von Knappheit. Daher muss erstens sichergestellt werden, dass der Ausgleichsenergiepreis ausreichende Anreize zum Ausgleich am Markt setzt und jegliche Arbitragemöglichkeit zwischen Markt- und Ausgleichsenergiepreis ausschließt. Mit zunehmender volatiler Einspeisung wird es umso wichtiger, dass der Vermarkter (BKV) verantwortlich für den Ausgleich ist und keine Sozialisierung von Kosten erfolgt.
- Zweitens sollte das Einheitspreisverfahren bei den Arbeitspreisen eingeführt werden, da es deutlich einfacher für Anbieter handhabbar ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zur Verfügung stehende Zeit für die Angebotsabgabe zwischen den verschiedenen Reserven und dem Handelsende eng bemessen ist.

### **Fragen an die Branche:**

*1) Zur Förderung von Wettbewerb um den Arbeitspreis der Minutenreserve ist vorliegend die Etablierung eines Minutenreservearbeitsmarkts vorgesehen. Ist vor diesem Hintergrund die zeitgleiche Einführung eines Einheitspreisverfahrens für die Minutenreservearbeit anzustreben?*

JA, aufgrund der zeitlichen Knappheit ist das Einheitspreisverfahren dafür geeignet.

*2) Welche Implikationen stehen im Falle der Einführung eines Einheitspreisverfahrens für das Gesamtsystem (Vorhaltung von Minutenreserveleistung, Prozesse des Abrufs von Minutenreservearbeit sowie der Abrechnung, Ausgleichsenergiesystem, Kosten und finanzielles Risiko für Bilanzkreisverantwortliche etc.) zu erwarten?*

Die Einführung eines Minutenreservearbeitsmarktes mit Einheitspreisverfahren hat unseres Erachtens keinen Einfluss auf die Vorhaltung von Minutenreserveleistung. Diese dient der

jederzeitigen Gewährleistung der Systemstabilität. Der Minutenreservearbeitsmarkt sollte dem ÜNB ausschließlich dazu dienen, bei einer hohen Anzahl von Angeboten die Minutenarbeit effizienter zu kontrahieren. Vor der Einführung eines Minutenreservearbeitsmarktes sollte sichergestellt sein, dass keine Arbitragemöglichkeit zwischen dem Spot- und dem Regelenenergiemarkt besteht. Eine Anpassung der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises wäre aus unserer Sicht notwendig, um ausreichend bzw. höhere Anreize zum Ausgleich am Markt zu setzen.

#### Ausschreibungsablauf Minutenreservearbeit

Die Einführung eines zusätzlich kurzfristigen Arbeitsmarktes kann zur Reduzierung der Kosten beitragen. Dadurch wird dem Netzbetreiber residuale Kapazität, die nach Handelsschluss noch verfügbar ist, für Regelarbeit zur Verfügung gestellt.

Das vorgeschlagene Ausschreibungsende (25min vor Erbringungszeitpunkt) liegt fünf Minuten nach dem Handelssende des kontinuierlichen Intradaymarktes. Damit kann eine kannibalisierende Wirkung des Minutenreservearbeitsmarktes und des Handelsmarktes minimiert werden und ist positiv zu bewerten. UNIPER teilt die Auffassung, dass eine explizite zusätzliche Zuschlagserteilung nicht erforderlich ist, da Ausschreibungsende und Abruf nah beieinander liegen.

Bei der Minutenreservearbeit sollte allerdings das Zeitfenster zwischen Handelsmarktende und Ausschreibungsende vergrößert werden. Je größer dieses Zeitfenster ist, umso höher ist die Beteiligung am Minutenreservearbeitsmarkt. Ein Zeitfenster von zehn Minuten sollte angestrebt werden.

#### Sukzessive Umsetzung

Die im Festlegungsverfahren aufgeführten Maßnahmen verursachen erhebliche Änderungen im Workflow auf Seiten der Regelleistungsanbieter und des Netzbetreibers. Um die IT-Systeme und Ressourcen entsprechen anzupassen, ist es notwendig, dass die Implementierung der einzelnen Änderungen sukzessive mit einem ausreichenden Vorlauf von jeweils mindestens sechs Monaten erfolgt.

Nachstehende Umsetzungsreihenfolge ist aus Sicht von UNIPER sinnvoll:

1. Umstellung auf kalendertägliche Ausschreibung der MRL
2. Umstellung auf kalendertägliche Ausschreibung der SRL
3. Verkürzung der Produktlaufzeiten
4. Einführungen des Minutenreservearbeitsmarktes

Um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten, sollte der Umsetzungszeitraum für die zuvor beschriebenen Maßnahmen insgesamt zwei Jahre betragen.